

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 30/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
15.,
16.,
17.,
18. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
19. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
20. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
21. AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
22. Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
23. Bosch BKK,
Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart,
24. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
25. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
26. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
27. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
28. Gmünder Ersatzkasse (GEK) - Pflegekasse,
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
29. Pflegekasse der Bosch BKK,
Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2006 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 13.910,02 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 19. Januar 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung ist demgegenüber von vornherein kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus



Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger formuliert, was aber erforderlich wäre, keine konkrete klärungsbedürftige und in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähige Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, sondern hält die Entscheidung des Berufungsgerichts unter Hinweis auf ein - nicht rechtskräftig gewordenes (nachgehend LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Januar 2003, L 5 KR 191/01, juris-Nr KSRE073820217) - Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 2. November 2001 (S 24 KR 125/00, DStR 2002, 469) und unter auszugsweiser Wiedergabe der Urteilsgründe des SG für inhaltlich unzutreffend. Aus dieser Entscheidung leitet er ab, dass er "den geschilderten Vertrauensschutz ... angesichts der vorliegenden Sachlage auch für sich reklamieren könne". Der Kläger verkennt insoweit, dass das BSG als Beschwerdegericht gesetzlicher Richter allein für die Frage ist, ob das Rechtsmittel der Revision durch Zulassung statthaft werden kann, und eine inhaltliche Prüfung des angegriffenen Urteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision in Betracht kommt.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

